

Stellungnahme zum Gesetzentwurf FlüAG, Landtag NRW 17/14244

Dr. Rau, 27.09.2021

harald.rau@stadt-koeln.de

Landtag NRW: Gesetzentwurf der Landesregierung „**Gesetz zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes und zu Ausgleichszahlungen für geduldete Personen**“ (Drucksache 17/14244)

1 Wesentliche Inhalte des Gesetzentwurfs

Bei dem Gesetzentwurf handelt es sich, soweit es die Finanzierung betrifft, um die Umsetzung der Vereinbarung vom Dezember 2020 zwischen dem Land NRW und den kommunalen Spitzenverbänden.

Laut der Problemdarstellung der Landesregierung soll es sich bei der FlüAG-Pauschale um „eine anteilige pauschale Erstattung für die Aufwendungen“ handeln, „welche den Gemeinden in Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes entstehen“.

2 Herausforderungen für die Kommunen durch den Finanzierungsweg im Gesetzentwurf

Schon bei der Vorbereitung der Vereinbarung zwischen dem Land NRW und den kommunalen Spitzenverbänden im Jahr 2020 wurden die im folgenden dargestellten Herausforderungen identifiziert, die am Beispiel Kölns konkretisiert werden.

2.1 Berücksichtigung bestandsgeduldeter Menschen – Kölner Zahlen

In Köln machen bestandsgeduldete Menschen ungefähr 75% der Leistungsberechtigten nach dem AsylbLbG aus. Diese Gruppe wird in dem Gesetzentwurf ganz überwiegend hinsichtlich der geplanten Erstattung kommunaler Kosten nicht berücksichtigt. Ob die geplanten jährlichen Monitoring-Gespräche mit den Leitungen der Kommunalen Ausländerbehörden schnelle Entwicklungen für bestandsgeduldete Menschen etablieren, kann derzeit nicht zuverlässig beurteilt werden.

In Köln leben derzeit ca. 6.300 Personen, die nach dem AsylbLbG leistungsberechtigt sind. Nur für ca. 1.200 Personen kann eine FlüAG-Pauschale abgerechnet werden, bei den übrigen Personen handelt es sich zumeist um Bestandsgeduldete.

Die vorgesehene einmalige Pauschale in Höhe von 12.000 € für Personen, deren vollziehbare Ausreisepflicht erstmals nach dem 31.12.2020 eintritt, erleichtert die kommunale Kostenbelastung nicht nachhaltig, da bei den meisten Personen bereits vor dem 01.01.2021 die Ausreisepflicht bestand. Die Erhöhung der Pauschale hat somit bezüglich dieser bestandsgeduldeten Menschen keinerlei entlastende Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte; hier bleibt es bei einer alleinigen Kostenträgerschaft der Kommunen.

2.2 Beispielhafte Kosten- und Erstattungssituation für Köln

Für das **Jahr 2020** soll am Beispiel Köln eine geschätzte Gegenüberstellung von Kosten und Erträgen versucht werden:

Bei 7.548 Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG konnte für 1.820 Personen die FlüAG-Pauschale (in Höhe von 866 €) beansprucht werden. Kosten von ca. 80,5 Mio. € standen daher nur Erträgen von knapp 19 Mio. € gegenüber.

Die Anwendung des Vorgehens gemäß aktuellem Gesetzentwurf führt zu folgendem Ergebnis:

Die Erhöhung der Pauschale führte zu einem Anstieg der einzelfallpauschalisierten Kostenerstattung von 19 Mio. € auf ca. 24,5 Mio. €, hinzu kämen bei angenommenen 500 neuen Duldungen geschätzte 6 Mio. €, die sich aus der Einmalzahlung in Höhe von 12.000 € für neue Geduldete ergäben. Hinzukommen könnten zusätzlich geschätzte 9 Mio. € aus der für 2021 vorgesehenen rückwirkenden Abgeltung in Höhe von landesweit 175 Mio. € kommen. Hieraus ergäbe sich eine (nicht valide berechnete) Erstattung in Höhe von ca. 39,5 Mio. €, denen weiterhin kommunale Kosten in Höhe von 80,5 Mio. € gegenüberstehen. Damit würden knapp 50% der entstandenen kommunalen Kosten gedeckt.

Im **Jahr 2021** belaufen sich die Kosten auf voraussichtlich 78,5 Mio. €, bei nur noch 1.200 Personen, für die die FlüAG-Pauschale beansprucht werden kann. Hieraus ergäbe sich nur noch eine Kostendeckungsquote von ungefähr 40 %.

2.3 Pflicht zur Nachhaltung von Änderungen im Ausländerzentralregister

Im Übrigen ist zu dem Gesetzentwurf anzumerken, dass die in § 4 Abs. 8 n.F. vorgesehene Pflicht zur Nachhaltung von Änderungen im Ausländerzentralregister personell für das Ausländeramt nicht leistbar ist. Hier bedürfte es eines deutlichen Personalzusatzes, da in Köln monatlich ca. 1.800 Fälle zu überprüfen wären, wobei in jedem Fall ein aufwändiger Datenabgleich erforderlich wäre. Sollte diese Pflicht eingeführt werden, müssten die im Gesetzentwurf vorgesehenen vom Land zu finanzierenden Stellen schnellstmöglich geschaffen werden und den örtlichen Ausländerämtern zur Verfügung stehen.

2.4 Langfristige Perspektivschaffung

Zu begrüßen ist die Absicht der Landesregierung, langfristig die Perspektive für Menschen, die bislang nur über eine Duldung verfügen, zu verbessern und diese dadurch aus dem AsylbLG in andere Leistungssysteme oder sogar in eine Erwerbstätigkeit zu überführen.

3 Fazit

Der Gesetzesentwurf stellt eine Verbesserung der kommunalen Finanzierung sowohl gegenüber dem Status Quo als auch den ersten Überlegungen des Landes dar, bleibt aber weit hinter den Erwartungen der Kommunen zurück.

Gez. Dr. Harald Rau, Köln, 27.09.2021